

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 21. August 1911.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Erfinden nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend; des Ministeriums des Innern: die Maul- und Klauenseuche betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 31. Juli 1911.)

Die Erfinden nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend.

Die Bekanntmachung vom 15. August 1910, die Erfinden nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 473), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 31. Juli 1911.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.  
Der Ministerialdirektor:

Hübsh.

Simon.

### Bekanntmachung.

(Vom 16. August 1911.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das mit Bekanntmachung vom 21. Juni 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen in denjenigen Gemeinden, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht, bis zum 30. September 1911 verlängert.

Karlsruhe, den 16. August 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Barck.

Druck und Verlag von **Halsch & Vogel** in Karlsruhe